

### **III. Benutzer-/ Hallenordnung für die ATSV-Halle Vom 11.01.2011**

#### **1. Allgemeines:**

1.1. Die ATSV-Halle ist eine öffentliche Einrichtung (Art. 21 Abs. 1 Gemeindeordnung) des Marktes Kirchseeon. Ihre Räume und Einrichtungen dienen zur Durchführung von kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen, Ausstellungen, Tagungen, Versammlungen sowie gewerblichen und sonstigen Veranstaltungen.

1.2. Die ATSV-Halle wird vom Markt Kirchseeon betrieben und verwaltet.

1.3. Die ATSV-Halle wird nach freiem Ermessen vermietet, wobei Benutzern aus der Gemeinde Vorrang zu gewähren ist. Eine Überlassung der Räume ist nicht möglich, wenn für andere Veranstaltungen in der ATSV-Halle eine Beeinträchtigung zu erwarten ist. Gruppen und Organisationen, die dem Ansehen des Marktes schaden können, sind von der Benutzung ausgeschlossen.

1.4. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich.

#### **2. Überlassung der ATSV-Halle:**

2.1. Die Überlassung der Räume und Einrichtungen der ATSV-Halle bedarf eines gesonderten schriftlichen Mietvertrages. Terminvormerkungen vor Vertragsabschluß sind unverbindlich. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räume besteht erst, wenn der Mietvertrag vom Markt Kirchseeon und dem Mieter unterzeichnet vorliegt, die vorläufige Nutzungsgebühr gemäß Ziffer I des Mietvertrages in der Kassenverwaltung des Marktes einbezahlt und, falls gefordert, eine Kautions hinterlegt worden ist.

2.2. Für die Öffnung und Schließung der ATSV-Halle ist der Mieter zuständig und verantwortlich. Der Mieter erhält den Schlüssel gegen Unterschrift zu den üblichen Dienstzeiten (Achtung: Freitags nur bis 12:00 Uhr) im Technischen Bauamt des Rathauses bzw. bei der Übergabe.

#### **3. Veranstalter:**

3.1. Der im Mietvertrag angegebene Mieter ist für die gemieteten Räume Veranstalter.

3.2. Der Mieter hat dem Markt Kirchseeon einen Verantwortlichen zu benennen, der während der Benutzung des Objekts anwesend und für die Gemeinde stets erreichbar sein muss.

3.3. Der Mieter ist für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung selbst verantwortlich. Er hat alle entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen (Feuerwehr, Rotes Kreuz, etc.) zu treffen und insbesondere die Versammlungsstättenverordnung zu beachten. Er hat auch die sonstigen gesetzlichen Vorschriften, wie das Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage, das Jugendschutzgesetz und die Gewerbeordnung zu beachten.

3.4. Mit der Überlassung der Räume ist keine öffentlich-rechtliche Erlaubnis verbunden. Der Mieter ist verpflichtet, alle für seine Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse selbst einzuholen und erforderliche Anmeldungen vorzunehmen. Soweit erforderlich, ist die Veranstaltung spätestens vier Wochen vorher schriftlich oder zur Niederschrift beim Ordnungsamt des Marktes anzuzeigen.

#### **4. Dauer der Veranstaltung:**

Betriebszeit ist von 8:00 Uhr bis max. 3:00 Uhr. Während der Schulferien ist die ATSV-Halle geschlossen (Ausnahme: Faschings- bzw. Herbstferien). Veranstaltungen außerhalb dieser Regelzeiten bedürfen der vorherigen Genehmigung.

## **5. Bewirtung:**

Die Bewirtung erfolgt grundsätzlich durch den vom Markt bestimmten Pächter (derzeit: Wirt des Pub Bistro's „Mahagoni“) Ausnahmegenehmigungen ohne Benützung der Küche und des Schankbereiches (z. B. kleinere Imbisse und Getränke) können, unbeschadet der erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse, vom Markt Kirchseeon im Einzelfall erteilt werden.

## **6. Zustand und Behandlung des Objektes:**

6.1. Der Mieter ist zur schonenden Behandlung der Mietsache verpflichtet. Die Räumlichkeiten bzw. Außenanlagen sind sauber und ordentlich (besenrein) zu verlassen. Starke Verschmutzungen sind zu entfernen.

6.2. Die Ausschmückung des Saales ist Angelegenheit des Mieters. Sie bedarf der Zustimmung des Marktes. Für die Dekoration dürfen nur schwer entflammbar oder mittels eines amtlich anerkannten Imprägniermittels schwer entflammbar gemachte Materialien verwendet werden. Frei in den Raum hängende Ausschmückungen sind zulässig, wenn sie einen Abstand von mind. 2,50 m zum Fußboden haben. Brennbar Materialien müssen von Zündquellen wie Scheinwerfern soweit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können. Eine Abnahme für die Dekoration behält sich der Vermieter vor.

6.3. An den Halterungen des Bühnenvorhanges dürfen keine zusätzlichen schweren Anbauteile wie Lautsprecher, Beleuchtung, etc. befestigt werden.

6.4. Die Veranstaltung ist hinsichtlich der Lautstärke (vor allem bei Musikdarbietungen) so zu gestalten, dass die Anwohner nicht über Gebühr belästigt werden. Dies gilt insbesondere für die Nachtruhe. Spätestens ab 22:00 Uhr sind alle Fenster und Türen des Saales zur Verringerung des nach außen dringenden Lärms geschlossen zu halten. Lärm ist auch beim nächtlichen Aufbruch (Abfahrt) bzw. bei den Aufräumungsarbeiten zu vermeiden. Die Besucher sind in geeigneter Weise darauf hinzuweisen!

## **7. Sicherheitsvorschriften und besondere Pflichten des Mieters:**

7.1. Die Fluchtwegkennzeichenbeleuchtung ist bei Betreten der Halle in Betrieb zu nehmen.

7.2. Die bauaufsichtlich genehmigten Bestuhlungspläne müssen eingehalten werden. Eine Erweiterung ist nicht möglich. Die im Rahmen der Versammlungsstättenverordnung angegebenen Besucherhöchstzahlen (380 bei Reihenbestuhlung, 272 bei Bestuhlung mit Tischen, 420 Personen ohne Bestuhlung) dürfen nicht überschritten werden.

7.3. Die Rettungswege im Saal bzw. die Feuerwehranfahrtszone auf dem Parkplatzgelände sind ständig freizuhalten. Eventuelle Einsatzkosten für Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst sind vom Mieter zu tragen.

7.4. Das absolute Rauchverbot in öffentlichen Gebäuden ist zu beachten (auch in den Toiletten).

## **8. Benutzung von technischen Einrichtungen der Bühne:**

Die technischen Einrichtungen der ATSV-Halle (Bühnen- und Beleuchtungstechnik, Verstärkeranlage) sind grundsätzlich durch die von dem Mieter gestellten Personen zu bedienen soweit im Einzelfall keine andere Regelung getroffen wird. Die Einweisung in die technischen Geräte erfolgt durch eine vom Markt Kirchseeon gestellte Person. Technisches Gerät gilt als einwandfrei übernommen, wenn es bei der Übernahme vom Mieter nicht beanstandet wird. Weist es nach Nutzung durch den Mieter Schäden auf, so erfolgt eine Reparatur bzw. ein Neukauf auf Kosten des Mieters.

## **9. Garderobe:**

Der Garderobendienst obliegt dem Mieter. Etwaige Garderobengebühren und der Abschluss einer Garderobenversicherung sind Angelegenheit des Mieters.

## **10. Rundfunk-, Fernseh- und Bandaufnahmen:**

Ton und Bildaufnahmen aller Art zu kommerziellen Zwecken (auch das Abspielen von Musik) bedürfen der vorherigen Zustimmung des Marktes, wofür in der Regel zusätzliche Gebühren zu zahlen sind (GEMA).

## **11. Werbung:**

11.1. Die Werbung für die Veranstaltung ist alleinige Sache des Mieters. Wildes Plakatieren im Ortsbereich ist verboten. Die gemeindliche Plakatierverordnung und die einschlägigen Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung über Werbeanlagen sind zu beachten.

11.2. Auf allen die Veranstaltung betreffenden Drucksachen ist der Mieter als Veranstalter für den Veranstaltungsbesucher kenntlich zu machen.

11.3. Jede Art von Werbung in den Räumen und auf dem Gelände der ATSV-Halle bedarf der vorherigen Zustimmung des Marktes.

## **12. Hausrecht:**

Dem Markt Kirchseeon steht in allen Räumen und auf dem Gelände der ATSV-Halle das alleinige Hausrecht zu. Das Hausrecht gegenüber dem Veranstalter und allen Dritten sowie die Oberaufsicht während der Veranstaltung wird von der durch den Markt Kirchseeon beauftragten Person ausgeübt, deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten ist und der ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu den vermieteten Räumlichkeiten zu gewähren ist.

## **13. Sonstiges / Allgemeine Verhaltensregeln:**

13.1. Der Mieter leistet beim Empfang der Schlüssel eine Unterschrift, mit der er die Verantwortung übernimmt. Er haftet bei eventuellen Schäden.

13.2. Das Mitbringen von Tieren ist untersagt.

13.3. Das Anbringen von Nägeln, Haken etc. ist nicht erlaubt.

13.4. Die Verwendung von Einweggeschirr und –besteck ist verboten. Gegebenenfalls stellt der Markt Kirchseeon Geschirr und Besteck gegen Gebühr zur Verfügung.

13.5. Der Aufenthalt bzw. die Benutzung der Terrasse zum Sportplatzgelände ist untersagt.

13.6. Der Aufenthalt in der ATSV-Halle ohne Bezug zur Veranstaltung ist nicht gestattet.

13.7. Die ordnungsgemäße Entsorgung des während der Nutzung angefallenen Abfalls ist Aufgabe des Mieters. Restmüllsäcke können bei der Gemeindeverwaltung gegen Bezahlung erworben werden. Die Entsorgung ist gemäß der gemeindlichen Abfallsatzung durchzuführen. Wertstoffe sind zur Wertstoffsammelstelle zu bringen.

13.8. Beim Verlassen des Gebäudes ist vom Mieter sicherzustellen, dass alle Fenster und Türen geschlossen, die Beleuchtung ausgeschaltet und sämtliche Eingangstüren verschlossen sind.

#### **14. Anbau / Künstlergarderobe:**

14.1. Die Umkleieräume mit WC-Anlagen im Anbau der ATSV-Halle sind ausschließlich als Künstlergarderoben für Veranstaltungen und nicht für andere Zwecke zu verwenden.

14.2. Die Räume werden im gereinigten Zustand übergeben. Es wird darauf hingewiesen, dass Reinigungen nur nach Veranstaltungen bzw. Nutzungen des Anbaues erfolgen. Zwischen der Abnahme dieser Reinigung und der neuen Nutzung kann ein längerer Zeitraum liegen. Dadurch kann es z. B. zu leichten Staubablagerungen kommen. Diese sind gegebenenfalls durch den Mieter selbst zu entfernen. Eine Haftung dafür ist ausgeschlossen. Der Notausgang ist bei Veranstaltungen frei zu halten.

14.3. Der Anbau wird im Regelfall durch eine Fremdfirma gereinigt. Die Kosten hierfür betragen 40,00 €. Ausnahmen sind bei zuverlässiger Reinigung durch bekannte Nutzer (z. B. Ortsvereine) möglich. Der angefallene Müll ist vom Mieter zu entsorgen (siehe Nr. 13.6).

14.4. Für die Nutzung wird eine Kautionshöhe von 50,00 € erhoben und bei Rückgabe des Schlüssels und nach Überprüfung der Räume vom Markt Kirchseeon wieder erstattet.

14.5. Der Mieter hat die Pflicht, nach Beendigung der Veranstaltung sich zu überzeugen, dass alle Lichter, Wasserläufe, Heizung und Fenster geschlossen bzw. je nach Witterung und Jahreszeit entsprechend eingestellt sind. Bei der Übergabe der Halle werden hierüber nähere Anweisungen gegeben.

#### **15. Dauermieter (Nutzung der fest vergebenen Räume):**

15.1. Mit den Dauermietern wird eine Nutzungsvereinbarung (Mietvertrag) auf bestimmte Zeit abgeschlossen.

15.2. In der Nutzungsvereinbarung sind die festen Zeiten der vertragsgemäßen Nutzung zu vereinbaren.

15.3. Im übrigen gelten für die Dauernutzer die unter Ziffer II und III aufgeführten Vertragsbedingungen bzw. Benutzerordnung des Mietvertrags über die Nutzung von Räumlichkeiten in der ATSV-Halle.

#### **16. Haftpflichtversicherung:**

Die gesetzliche Haftpflicht des Veranstalters gegenüber dem Markt Kirchseeon als Vermieter und gegenüber Dritten ist durch den Abschluss entsprechender Haftpflichtversicherungen abzusichern. Das Bestehen bzw. der Abschluss dieser Versicherungen ist auf Verlangen vor Beginn der Veranstaltung dem Markt Kirchseeon nachzuweisen.

#### **17. Inkrafttreten:**

Die Benutzerordnung für die ATSV-Halle tritt am 11.01.2011 in Kraft.

Kirchseeon, 11.01.2011

Udo Ockel  
Erster Bürgermeister